

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 19. Dezember 2018

1258. Krankenversicherung (VZK und tarifsuisse, Tarife für stationär erbrachte akutsomatische Leistungen ab 1. Januar 2019; vorsorgliche Massnahmen)

A. Für die Verrechnung der stationär erbrachten akutsomatischen Leistungen nach SwissDRG der vom Verband Zürcher Krankenhäuser (VZK) vertretenen Spitäler gegenüber den von der tarifsuisse ag vertretenen Versicherern kommt seit 1. Januar 2016 der mit RRB Nr. 634/2016 genehmigte Tarifvertrag zur Anwendung. Mit diesem Vertrag haben sich die Parteien auf einen Basisfallwert von Fr. 9650 für Spitäler mit Notfallstation und Fr. 9450 für solche ohne Notfallstation geeinigt. Mit Schreiben vom 18. Mai 2018 hat der VZK den unbefristet laufenden Tarifvertrag per 31. Dezember 2018 gekündigt.

B. Mit Eingabe vom 2. November 2018 beantragt der VZK die Festsetzung eines provisorischen Basisfallwerts mit Wirkung ab 1. Januar 2019 von Fr. 9650 für Spitäler mit Notfallstation und von Fr. 9450 für solche ohne Notfallstation. Dabei sei die rückwirkende Geltendmachung einer allfälligen Tariffdifferenz durch die Berechtigten vorzubehalten. Zur Begründung des Antrags führt der VZK an, die zwischen den Parteien geführten Tarifverhandlungen für einen neuen Basisfallwert ab 1. Januar 2019 seien gescheitert. Zudem erklärt der VZK mit Eingabe vom 29. November 2018, im vorliegenden Verfahren die folgenden Spitäler zu vertreten:

- Kantonsspital Winterthur
- GZO AG Spital Wetzikon
- Spital Uster
- Spital Limmattal
- Spital Bülach
- Spital Zollikerberg
- Spital Männedorf
- Spital Affoltern
- Paracelsus-Spital Richterswil
- Stadtspital Waid
- See-Spital Standort Horgen
- See-Spital Standort Kilchberg
- Schulthess-Klinik
- Adus Medica
- Limmatklinik
- Klinik Susenberg

Die tarifsuisse ag beantragt mit Eingabe vom 20. November 2018 die Festsetzung eines provisorischen Basisfallwerts von Fr. 9485 mit Wirkung ab 1. Januar 2019 für alle in diesem Verfahren vom VZK vertretenen Spitäler, wobei die rückwirkende Geltendmachung einer allfälligen Tariffdifferenz durch die Berechtigten vorzubehalten sei. Die tarifsuisse ag begründet ihren Antrag mit dem 25. Perzentil ihres eigenen Benchmarks. Zudem erklärt sie, gemäss der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts komme während der Dauer des Verfahrens immer der tiefste beantragte bzw. der von den Krankenversicherern akzeptierte Tarif zur Anwendung.

C. Nach Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch den Regierungsrat. Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarifvertrag zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhörung der Beteiligten den Tarif fest oder verlängert den bestehenden Vertrag um ein Jahr (Art. 47 Abs. 1 und 3 KVG). Nach der Rechtsprechung hat der Kanton darüber zu wachen, dass Verträge auch tatsächlich abgeschlossen und ihm zur Genehmigung vorgelegt werden; herrscht ein vertragsloser Zustand, hat er zur Durchsetzung des Tarifschutzes nach Anhörung der Parteien den Tarif hoheitlich festzulegen (RKUV 2006 KV 359 S. 115 ff., E. 2.2.).

D. Vorsorgliche Massnahmen gemäss § 6 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2) sind zulässig, wenn die vorläufige Regelung des Rechtsverhältnisses dringlich ist, wichtige öffentliche oder private Interessen vor schweren, nicht wiedergutzumachenden Nachteilen zu schützen sind und die Massnahmen geeignet, erforderlich und verhältnismässig sind. Vorsorgliche Massnahmen dienen dazu, den tatsächlichen oder rechtlichen Zustand während der Hängigkeit des Verfahrens einstweilen zu regeln. Sie dürfen den materiellen Entscheid nicht präjudizieren oder verunmöglichen und ergehen aufgrund einer summarischen und vorläufigen Prüfung der Sach- und Rechtslage (vgl. Regina Kiener, in: Kommentar VRG, § 6 N. 1 f. und 15 ff.). Bei den hier ohne Verzug zu treffenden vorsorglichen Massnahmen hat sich die entscheidende Behörde somit grundsätzlich auf die Akten zu stützen und auf zusätzliche Erhebungen zu verzichten. Die Dringlichkeit der zu treffenden vorsorglichen Massnahmen ist nicht bestritten.

Vor einem Genehmigungs- oder Festsetzungsendentscheid des Regierungsrates muss den Beteiligten sowie der Preisüberwachung (Art. 14 Preisüberwachungsgesetz, SR 942.20) Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Diese Verfahrensschritte werden einige Zeit beanspruchen, weshalb ohne vorsorgliche Massnahmen ab 1. Januar 2019 keine rechtlich gesicherte Grundlage für die Vergütung der stationären Leis-

tungen zwischen den Parteien bzw. den von ihnen vertretenen Spitälern und Versicherern vorhanden wäre. Da mithin auch die Liquidität der Leistungserbringer beeinträchtigt werden könnte, besteht ein rechtlich geschütztes Interesse an der vorsorglichen Festsetzung der Tarife.

E. Der Erlass vorsorglicher Massnahmen hat in der Regel dazu zu dienen, einen tatsächlichen oder rechtlichen Zustand einstweilen beizubehalten. Es rechtfertigt sich deshalb, für die Dauer des Tariffestsetzungsverfahrens einstweilen den gegenwärtigen Zustand beizubehalten. Deshalb ist mit Wirkung ab 1. Januar 2019 die provisorische Weitergeltung des zwischen den Parteien bis 31. Dezember 2018 geltenden Tarifvertrags – samt Basisfallwert von Fr. 9650 für Spitäler mit Notfallstation und Fr. 9450 für Spitäler ohne Notfallstation – festzusetzen. Dem abweichenden Antrag der tarifsuisse ag kann nicht gefolgt werden, weil eine angemessene Abklärung der aufgeworfenen tatsächlichen und rechtlichen Fragen zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde und deshalb im Rahmen der unverzüglich zu treffenden vorsorglichen Massnahmen darauf verzichtet werden muss.

F. Um den Endentscheid nicht zu präjudizieren, ist die rückwirkende Geltendmachung einer allfälligen Differenz zwischen dem provisorischen und dem definitiven Tarif durch die Berechtigten vorzubehalten.

G. Die vorliegend provisorisch festzusetzenden Basisfallwerte tragen der Kosten- und Mengenentwicklung Rechnung. Deren Auswirkungen auf den kantonalen Finanzierungsanteil sind vom Budget 2019 (Leistungsgruppe Nr. 6300, Somatische Akutversorgung und Rehabilitation) abgedeckt und im KEF 2019–2022 berücksichtigt. Die provisorisch festzusetzenden Tarife erfüllen die Zielvorgaben der Leistungsüberprüfung 2016 (RRB Nr. 236/2016).

H. Die vom VZK vertretenen Spitäler müssen im Interesse einer geordneten stationären Versorgung ab 1. Januar 2019 mit den provisorischen Basisfallwerten abrechnen können. Dem Lauf der Beschwerdefrist und allfälligen Beschwerden gegen diesen Zwischenentscheid ist deshalb die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

I. Der Instanzenzug richtet sich nach demjenigen des Endentscheids. Gemäss Art. 53 Abs. 1 KVG kann in der Hauptsache beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Beim vorliegenden Entscheid handelt es sich um einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid, gegen den unter den Voraussetzungen von Art. 45 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) Beschwerde erhoben werden kann (Art. 45 f. VwVG in Verbindung mit Art. 53 Abs. 2 KVG).

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die Dauer des Tariffestsetzungsverfahrens zwischen den vom Verband Zürcher Krankenhäuser vertretenen Spitälern und den von der tarifsuisse ag vertretenen Versicherern betreffend die Abgeltung von stationären akutsomatischen Leistungen nach SwissDRG wird im Sinne einer vorsorglichen Massnahme mit Wirkung ab 1. Januar 2019 folgende Regelung festgesetzt: Der zwischen den Parteien bis 31. Dezember 2018 geltende Tarifvertrag gilt – samt Basisfallwert von Fr. 9650 für Spitäler mit Notfallstation und Fr. 9450 für Spitäler ohne Notfallstation – provisorisch weiter.

II. Vorbehalten bleibt die rückwirkende Geltendmachung einer allfälligen Tariffdifferenz zwischen den provisorischen und definitiven Tarifen durch die Berechtigten.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; dieser Beschluss und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

IV. Dem Lauf der Beschwerdefrist und allfälligen Beschwerden gegen diesen Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V. Dispositiv I–IV werden im Amtsblatt veröffentlicht.

VI. Mitteilung an den Verband Zürcher Krankenhäuser, Nordstrasse 15, 8006 Zürich (E), die tarifsuisse ag, Postfach 2018, 8021 Zürich (E), sowie an die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli